



2023

LG Oerather Mühlenfeld Beitrags- und Kassenordnung

14.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GRUNDSATZ	2
§ 2 BESCHLÜSSE	2
§ 3 BEITRÄGE	2
§ 4 GEBÜHREN	3
§ 5 VEREINSKONTO	3
§ 6 VEREINSAUSTRITT	3



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahren	frei
02	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 30,--
03	Erwachsene über 18 Jahre	€ 60,--
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Familienbeitrag mit Kindern	€ 90,--
	1. Kind	€ 0,--
	2. Kind	€ 0,--
	3. Kind	€ 0,--
06	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	€ 30,--
07	Rentner / Pensionäre	€ 30,--
08	Fördernde Mitglieder	dto.

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 – 07 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 – 07.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (Isb nrw), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb nrw festgelegten Sätze.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Sollten erteilte SEPA-Lastschriftmandate (Einzugsermächtigungen) durch die Bank des zahlungspflichtigen Mitglieds nicht ausgeführt werden, so steht der fällige Mitgliedsbeitrag

in vollständiger Höhe zuzüglich angefallener Verwaltungskosten (z.B. Rücklastschriftgebühren) offen.

6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5% zu zahlen, mindestens aber 3€.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5%, mindestens aber 3€ pro Mahnung erhoben. Vor dem Versand einer Mahnung erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.01. erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitragsatzes zu je 1/12 des fälligen Jahresbeitrages pro verbleibenden Monat des aktuellen Kalenderjahres. Angebrochene Monate werden vollständig berechnet.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank Deutsche Skatbank (VR-Bank Altenburger Land eG)
IBAN DE76 8306 5408 0005 2605 40
BIC GENODEF1SLR

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum Ende des Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu (weitere Regelungen siehe Vereinssatzung § 8 Beendigung der Mitgliedschaft).